



Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BKA- 410.070/0003 -I/IKT/2016	BAK/KS- GSt/DZ/MS	Mag. Daniela Zimmer	DW 2722 DW 2693	04.05.2016

## Verordnungsentwurf über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste (SVV)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Umsetzung der EU-VO 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen in Österreich erfordert auch eine Überarbeitung der Signaturverordnung aus 2008. Der vorliegende Entwurf stützt sich auf § 17 des neuen Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes (SVG) und regelt – wie bisher auch schon – Anforderungen an die Zuverlässigkeit von qualifizierten Vertrauensdiensten, die elektronische Signaturen, Siegel, Zeitstempel u.a. anbieten.

Demnach haben qualifizierte Vertrauensdienste die technisch-organisatorischen Anforderungen des § 2 Abs 1 bis 3 des Verordnungsentwurfes zu beachten und zuverlässiges, mit Fachwissen ausgestattetes Personal nach Abs 4 bis 6 zu beschäftigen. Die Zuverlässigkeit wird als nicht gegeben erachtet, wenn eine Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bzw. eines Vermögensdeliktes oder Urkundenfälschung mit mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe vorliegt.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) hat 2012 und 2013 Bedenken bezüglich der Heranziehung von Finanzdienstleistern als Registrierungsstellen für die Aktivierung der Bürgerkartenfunktion nach dem Signaturgesetz an das Ressort herangetragen. Die BAK würde es daher nun begrüßen, wenn diesen Bedenken durch eine Änderung des Rechtsrahmens Rechnung getragen würde. Aus Verbrauchersicht besteht Bedarf an einer Ergänzung der Zuverlässigkeitsanforderungen zum Schutz jener KonsumentInnen, die die Aktivierung der Bürgerkartenfunktion durch derzeit dazu befugte Finanzdienstleister durchführen lassen.

Damaliger unmittelbarer Anlass war, dass ein Finanzdienstleister offensiv dafür warb, dass KonsumentInnen mit seiner Hilfe „ganz ohne Amtsweg zum persönlichen Pensionskontoauszug kommen“. Die Berater des Dienstleisters könnten als „Registration Officer“ für die Bürgerkartenfunktion fungieren und „für ihre Kunden innerhalb von 6 Minuten einen aktuellen Pensionskonto-Auszug erstellen und auch alle Fragen zu den darin enthaltenen Informationen beantworten“. Finanzberater konnten auf diese Weise die Bewerbung ihrer Finanzprodukte bspw mit den staatlichen Pensionsansprüchen abstimmen und aus dieser maßgeschneiderten Werbung aufgrund der Information aus dem Pensionskonto Wettbewerbsvorteile ziehen. Aufgrund des hohen wirtschaftlichen Interessens an diesen personenbezogenen Kundendaten sind diese aus BAK-Sicht auch vor missbräuchlichen Zugriff besonders zu schützen.

Nach derzeitiger Rechtslage steht der Registrierungsfunktion lediglich eine strafrechtliche Verurteilung entgegen. Andere Kriterien können offenbar für die Beurteilung der Zuverlässigkeit derzeit nicht herangezogen werden. Angesichts des potentiellen Zugangs zu durchwegs heiklen Datenkategorien besteht aus Konsumentensicht Bedarf an einem besonderen Missbrauchsschutz. So warnte die RTR als Aufsichtsbehörde 2012 in einer Presseinformation: „Viele Finanzberater sind zwar zur Durchführung der Registrierung berechtigt, da sie gleichzeitig als Registrierungsstelle für den Zertifizierungsdiensteanbieter A-Trust tätig sind. Zu beachten ist aber, dass Finanzberater hier Einsicht in geheime Signaturdaten der Betroffenen erhalten könnten. Weiters ist nicht auszuschließen, dass sich unbefugte Dritte Zugang zu vertraulichen Pensionskontodaten verschaffen könnten...“

Die Verankerung zusätzlicher Zuverlässigkeitsanforderungen in der vorliegenden Verordnung wäre ein wichtiger Beitrag, missbräuchliche Datennutzungen zu verhindern. Die Dienstleister sollten aus BAK-Sicht grundsätzlich über jeden Zweifel erhaben sein, mit der Bürgerkartenaktivierung Informationsvorteile für ihre eigentliche gewerbliche Haupttätigkeit gewinnen zu wollen. Vor diesem Hintergrund hält die BAK

- eine Unvereinbarkeitsbestimmung für erforderlich, wenn Zertifizierungsstellen im Sinne des § 2 der vorliegenden Verordnung gewerblichen Tätigkeiten nachgehen, für die Kundendaten, die über die Bürgerkarte abrufbar sind, einen zentralen Wettbewerbsvorteil darstellen
- und eine Verpflichtung des Zertifizierungsdiensteanbieters, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei der Registrierung einsehbare Daten für keinen anderen gewerblichen Zweck verwendet werden können.

Im Dienste der betroffenen KonsumentInnen hoffen wir auf eine Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
**F.d.R.d.A.**

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
**F.d.R.d.A.**